



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

13. September 2022

Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/125**

A15

Aktenzeichen:  
511-01.11.01-000042  
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:  
Frau Broll  
Telefon 0211 5867-3817  
Telefax 0211 5867-  
manuela.broll@msb.nrw.de

**Schriftlicher Bericht zum Thema: „Sachstand Inklusionshelfer:innen“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. September 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Sachstand Inklusionshelfer:innen“ zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. September 2022.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Sachstand Inklusionshelfer:innen“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der  
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und  
Bildung am 14. September 2022**

Zu der Darstellung der antragstellenden Fraktion, wonach zu Beginn dieses Schuljahres angeblich „wieder viele Kinder mit Inklusionsbedarf zu Hause bleiben mussten“, weil keine Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter vorhanden seien, liegen der Landesregierung keine entsprechenden Daten vor.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, Schülerinnen und Schülern gemäß der UN-Konvention Bildungsteilhabe zu ermöglichen. Daher kommt die Landesregierung mit verschiedenen Maßnahmen ihrer Verantwortung nach, die Schulträger insbesondere bei ihrer Aufgabe im Inklusionsprozess zu unterstützen.

Im Themenfeld „Schulbegleitung“ ist die konstruktive Zusammenarbeit aller Akteure auf den verschiedenen Ebenen erforderlich.

Das Ministerium für Schule und Bildung verantwortet in diesem Zusammenhang das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsfördergesetz – InkIFöG). Nach § 2 dieses Gesetzes erhalten die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt in Nordrhein-Westfalen vom Land jährlich die sogenannte Inklusionspauschale. Nach der Zielsetzung des § 2 Absatz 2 InkIFöG dient die Inklusionspauschale als zweckgebundener Finanzierungsbeitrag des Landes unabhängig von Individualansprüchen der systemischen Unterstützung des Gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinen Schulen. Die Inklusionspauschale soll als freiwillig gewährte Leistung des Landes den kommunalen Schulträgern ermöglichen, jenseits der jugend- bzw. sozialrechtlichen Schulbegleitung (§§ 35a SGB VIII, 112 SGB IX) passgenaue eigene Konzepte und Lösungen zu entwickeln, um ihre Schulen auf dem Weg zur schulischen Inklusion auch systemisch zu unterstützen und dabei die Expertise unterschiedlicher Professionen einzubeziehen.

Zu diesem Zweck können die Kreise Mittel der Inklusionspauschale auch an kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt weiterleiten,

sofern diese Träger von Schulen des Gemeinsamen Lernens sind und hier Projekte zur systemischen Unterstützung aufgelegt haben oder auflegen wollen.

Ein Beispiel für eine solche systemische Unterstützung sind sogenannte fallunabhängige „Infrastrukturmodelle für Schulbegleitungen“ (Pool-Modelle). Diese Modelle finden keine ausdrückliche Grundlage im Eingliederungshilferecht, sind rechtlich aber gleichwohl zulässig. Angebote der Schulbegleitung in einem solchen fallunabhängigen Infrastrukturmodell sind ein der Bedarfsprüfung vorgeschaltetes kommunales Angebot: Den Schulen werden, antragsunabhängig und losgelöst von Individualansprüchen und konkreten Bedarfen, Schulbegleitungen als „Pool“ zur Verfügung gestellt. Der Einbezug der Schule ist notwendiger Bestandteil der Konzeption.

Für die Eltern ist dies eine unbürokratische niederschwellige Leistung, die die soziale Integration der Kinder und Jugendlichen erleichtert und die individuelle Suche nach einer Schulbegleitung erübrigt.

Der Wegfall des Bewilligungsverfahrens führt zudem auch zu einer deutlichen Entlastung von Schulen und Verwaltung. In Nordrhein-Westfalen gibt es in unterschiedlichen Regionen verschiedene Schulen, die mit gutem Erfolg im sogenannten „Infrastrukturmodell für Schulbegleitungen“ arbeiten.

Ein Teil der beschäftigten Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter ist pädagogisch, therapeutisch oder medizinisch-pflegerisch qualifiziert. Deshalb beziehen sich die folgenden Ausführungen auf die vollzeitschulischen Bildungsgänge am Berufskolleg, die u.a. oder gezielt für diese Tätigkeiten ausbilden und vorbereiten.

Dem Fachkräftemangel in diesem Bereich hat die Landesregierung bereits 2018 durch die Verankerung der praxisintegrierten Organisationsform der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern in die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK)) entgegengewirkt.

Diese tarifvertraglich abgesicherte Form der Ausbildung, die auch einen kontinuierlichen Personaleinsatz ermöglicht, wird immer stärker genutzt. Durch die generalistische Anlage der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung werden auch die Möglichkeiten unterstützt, Fachkräfte zu gewinnen, die u.a. im Bereich der Schulbegleitung tätig werden können. Heil-

erziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sind speziell für Menschen mit Beeinträchtigung ausgebildet. Durch die Zertifizierung dieser Bildungsgänge nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) sind diese ebenfalls für Umschülerinnen und Umschüler geöffnet worden, sodass ein weiterer Personenkreis für die Ausbildungen rekrutiert werden konnte. Diese Maßnahmen sind auch auf die Assistenzberufe übertragen worden. So wurde die Berufsfachschule Kinderpflege ebenfalls zertifiziert und seit dem Schuljahr 2021/2022 wird auch hier die praxisintegrierte Form angeboten.